

Förderung von gastronomischer Außenbestuhlung inkl. Sonnenschirme und Begrünungsmaßnahmen im Rahmen des ISEK-Projektfonds der Stadt Gunzenhausen

Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln zur Durchführung privater Investitionsmaßnahmen im Rahmen des ISEK-Projekts „Innenstadtgestaltung“.

Die Ausformulierung einer Förderrichtlinie für private Flächen und Außenanlagen erfolgt im Sinne der Qualitätssteigerung der Gestaltung des öffentlichen Raumes durch private Akteure. Bei allen zukünftigen Gestaltungen und Möblierungen sollen der Zusammenhang des öffentlichen Raumes und die städtebauliche Grundstruktur erkennbar bleiben. Dies erfordert ein Einfügen der Möblierungs- und Gestaltungselemente in den öffentlichen Raum und die städtebauliche Struktur, da diese einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Stadtbild, das Flair und somit die Aufenthaltsqualität in Gunzenhausen haben.

Im Rahmen des über den ISEK-Projektfonds geförderten ISEK-Projekts „Innenstadtgestaltung“ kann die (Ersatz-)Beschaffung der Bestuhlung, von Sonnenschirmen für die Außenmöblierung von Gastronomiebetrieben und die Begrünung von Außenflächen gefördert werden.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms der Stadt Gunzenhausen umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete (Karte).

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung ist dann möglich, wenn bei der Beschaffung folgende Vorgaben berücksichtigt werden.

2.1. Schirme

Sonnenschirme dienen als Wetterschutz. Sie sind raumprägend und beeinflussen das Stadtbild Gunzenhausens.

- Es sind solide, standsichere Konstruktionen zu verwenden.
- Bodenhülsen können nach Absprache und Genehmigung der Stadt zugelassen werden.
- Je Betrieb ist ein einheitlicher Schirmtyp zu verwenden.
- Die Sonnenschirme sollten möglichst flach geneigt und in quadratischer oder achteckiger zeltdachform mit Mittelfuß sein. Die Schirmfläche sollte eine Außenbreite von 3,50 m nicht überschreiten. Die Schirmgröße ist dabei so zu wählen, dass diese über die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht hinausragt.
- Das Material des Gestells sollte aus Stahl, Aluminium oder Holz sein. Für die Schirmbespannung ist ein Textilgewebe zu verwenden.
- Die Farbe der Schirme soll einheitlich, unifarben sowie in hellen Farben und insgesamt zurückhaltend gestaltet sein, um das Stadtbild nicht zu dominieren. Weiterhin ist die Farbe auf die Fassade, die sonstige Gestaltung des Gebäudes und des Betriebs abzustimmen.
- Werbung (Schriftzug, Symbole etc.) auf den Sonnenschirmen ist nicht zulässig.

Beispielbilder Schirme zulässig:



Beispielbilder Schirme unzulässig:



2.2. Außenmöblierung für Gastronomiebetriebe

- Je Gastronomiebetrieb sollte nur ein Möblierungstyp für Tische, Stühle, Bänke, Stehtische und Hocker verwendet werden.
- Die Außenmöblierung muss sich harmonisch in das Stadt- und Straßenbild integrieren.
- Gestellstühle mit Flechtwerk, Bespannung oder Lamellenfüllung sind zu bevorzugen, ebenso runde, quadratische oder rechteckige Monofuß-Tische aus Metall und/ oder Vollholz, Aluminium, Edelstahl, Korb, Rattan. Bei der Farbgebung sind einheitliche, dezente Farben ohne Signalwirkung in Grau- oder Brauntönen zu bevorzugen.
- Nicht angemessen sind vollflächige Kunststoffmöbel, Innenraummöbel/Polstermöbel oder Biertischgarnituren, Bierbänke, Fässer sowie Mobiliar in grellen Farben.

Beispielbilder Gestellstühle und Tische zulässig:



Beispielbilder Gestellstühle und Tische unzulässig:



2.3. Begrünung (Blumentröge, Trennelemente, u.ä.)

- Pro Gewerbe oder Gastronomiebetrieb können im Erdgeschoss unmittelbar vor der Außenwand, vorzugsweise beidseitig des Eingangs, maximal 2-3 mobile Pflanzbehälter gefördert werden.
- Pflanzgefäße bei Gastronomiefreisitzen sollten vorzugsweise in den Eckpunkten der Abgrenzung der Sondernutzungsfläche sowie in den Zwischenräumen mit angemessenem Abstand (ca. 2,50 - 3,0 m) angeordnet werden.
- Pflanzgefäße sollten eine Höhe von 1,0 m und eine Seitenlänge/Durchmesser von ca. 0,50 m nicht überschreiten. Als Pflanzbehälter sind vorzugsweise hohe, schlanke Formen zu verwenden; sie müssen sich in die Gestaltung des Bestandes einfügen.
- Pflanzbehälter aus Beton oder Waschbeton sind zu vermeiden.
- Pflanzbehälter sind ständig zu bepflanzen (natürliche Pflanzen) und zu pflegen.
- Fassadenbegrünung zur Belebung des Straßenraumes und Stadtbildes ist erwünscht.
- Das Pflanzmaterial ist nicht förderfähig.

Beispielbilder Begrünung zulässig:



Beispielbilder Begrünung unzulässig:



3. Grundsätze der Förderung

3.1. Grundlagen der Förderfähigkeit

Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Funktions- und Möblierungselemente den unter Punkt 2 aufgezählten Vorgaben sowie den Zielen der Altstadtanierung entsprechen. Grundsätzlich gilt: Die Gestaltung der Außenanlagen muss ein harmonisches Gesamtbild ergeben. Sie muss sich in Form, Maßstab, Proportionen, Gliederung und Gestaltung in das vorhandene Straßen- und Stadtbild einfügen.

3.2. Bewilligung der Fördermittel

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 3.000 € je Betrieb.

3.4. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für den Erwerb von unter Punkt 2 aufgeführten Funktions- und Außenmöblierungselementen. Förderfähige Kosten sind nur jene, die von der Stadt Gunzenhausen im Rahmen der Städtebauförderung anerkannt werden.

Der Zuschuss ist subsidiär einzusetzen, d. h. alle Fördermöglichkeiten anderer Zuwendungsgeber müssen bereits ausgeschöpft sein.

3.5. Einmalige Förderung

Die Förderung erfolgt für jeden Betrieb nur einmal. Die Maßnahme sollte in einem Stück durchgeführt werden. Ausnahmsweise ist eine Aufteilung in maximal 2 Abschnitte möglich.

3.6. Zuwendungsempfänger - Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können Betreiber gastronomischer und sonstiger gewerblicher Betriebe sein.

3.7. Rücknahme der Förderung

Die Stadt Gunzenhausen behält sich eine Reduzierung des Fördersatzes oder Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

3.8. Bindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, spätere Änderungen an den Funktions- und Möblierungselementen, die sich nachteilig auf das äußere Erscheinungsbild bzw. die Sanierungsziele auswirken können mit der Stadt Gunzenhausen abzustimmen. Wird eine geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Fertigstellung abweichend bzw. im Widerspruch zu den Sanierungszielen geändert, so kann die Förderung nach Maßgabe des Art. 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Gunzenhausen.

4.2. Maßnahmenbeginn

Mit der Bestätigung des Einganges des Förderantrages wird keine Aussage über die Förderfähigkeit bzw. eine mögliche Förderung getroffen. Mit der Auftragsvergabe und der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Stadt Gunzenhausen vorliegt. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder beauftragter Maßnahmen ist ausgeschlossen.

4.3. Antrag/ Antragsunterlagen

Anträge auf Förderung sind formlos vor dem Kauf und der Installation der Funktions- und Möblierungselemente bei der Stadt Gunzenhausen einzureichen.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme/ Anschaffung
- b) Bilder vom Bestand und von der beabsichtigten Maßnahme/ Anschaffung
- c) mindestens ein Angebot des Leistungsumfanges.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt der Stadt Gunzenhausen im Einzelfall vorbehalten.

4.4. Bewilligung

Die Stadt Gunzenhausen prüft, ob und inwieweit die beantragten Funktions- und Möblierungselemente den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.

Der Antragsteller erhält von der Stadt einen Bescheid über die in Aussicht gestellte Fördersumme und die evtl. daran geknüpften Gestaltungsvorgaben.

Hinweis: Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht eventuell erforderliche sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere die Sondernutzungsgenehmigung für das Aufstellen der Gegenstände.

4.5. Auszahlung

Die endgültige Fördersumme wird nach Vorlage der Rechnungen, einer Dokumentation (Bilder) sowie der Vorlage evtl. notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse ermittelt. Die Stadt Gunzenhausen prüft die Rechnungen und ermittelt die endgültige Fördersumme. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

5. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.